

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wöchentliches Abonnementpreis 0,75 RM.;
bei jeder Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 10 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbände- und Bezirks-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Haupt-Redaktion)
Berlin N.O. 25, Großsiedler Straße 221/222.

Anzeigen pro Zeile:
Gesäftsanz., 25 Pf., Familienanz., 10 Pf.
Vereinsanz., 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Großsiedlerstraße 221/222.
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 21/22.

Berlin, Sonnabend, 17. März 1917.

Neunundvierzigster Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis.

Vollernährung und preussischer Landwirtschaftsminister. — Der Wirtschaftsplan für das Jahr 1917. — Stellungwechsel kollaborierender Arbeiter und Angehöriger. — Allgemeine Rundschau. — Amtlicher Teil. — Aus dem Verbands. — Anzeigen.

Vollernährung und preussischer Landwirtschaftsminister.

Von den Arbeiter- und Angestelltenverbänden ist dem Reichskanzler und dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes je eine Eingabe überhandt worden, in der die Unzulänglichkeiten unserer Nahrungsmittelversorgung dargelegt worden sind und Abhilfe verlangt wird. Den Leitern dieser Organisationen geben fast täglich lebhafteste Klagen aus ihren Mitgliederkreisen zu, die sich in der Hauptsache gegen die ungerechte Verteilung der Nahrungsmittel richten. Noch vor ganz kurzer Zeit ist uns aus Sagen i. Westf. mitgeteilt worden, daß dort seit 4 Wochen keine Kartoffeln vorhanden seien, während die Nachbarorte daran keinen Mangel leiden. Auf die diesbezügliche Beschwerde unseres Ortsverbandes an den Oberbürgermeister ist geantwortet worden, daß die Stadt nicht mehr Lebensmittel verteilen könne, als ihr zugewiesen werden. Die Arbeiterschaft weiß und sieht aber, daß die Bevölkerung der Nachbarorte Kartoffeln erhalten hat, und sie gibt deshalb der Stadtverwaltung die Schuld, daß diese sich nicht genügend um die Kartoffelversorgung bemühe.

So liegen die Dinge auch in den meisten anderen Städten, die eine große industrielle Bevölkerung aufweisen. Dazu tritt die verschiedenartig bemessene Brotration und auch die unterschiedliche Behandlung der Ernährungsfragen in den einzelnen Kreisen und Bundesstaaten. Alles das hat mit Recht eine starke Erbitterung unter den Konsumenten hervorgerufen, die nur auf ihre schmalen Rationen, die sie aber häufig noch gar nicht einmal erhalten können, angewiesen sind. Daß auf dem Lande noch größere Vorräte vorhanden sein müssen, sieht jeder klar, der nicht mit geschlossenen Augen über die Straße geht. Wer auf dem Lande Verwandte oder gute Freunde hat, kann sich auch Nahrungsmittel beschaffen, die über die Rationierung hinausgehen. Wer solche Verbindungen nicht besitzt, muß eben mit seiner faden Ration leben, wie er zurecht kommt.

Ein solcher Zustand ruft natürlich große Erbitterung und Unzufriedenheit bei denen hervor, die nur ihre vorgeschriebenen Rationen erhalten. Alle haben den redlichen Willen durchzuhalten; das wird aber bedeutend erschwert, wenn eine gerechte Verteilung der im Lande vorhandenen Nahrungsmittel unterbleibt. Alle Beschwerden, die sich gegen die heutige Art der Bevorzugung Einzelner richten, haben bisher nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Man weiß auch gar nicht mehr, an wen man sich eigentlich mit einer Beschwerde wenden soll. Ist es das Kriegsernährungsamt, ist es das Kriegsamt, ist es irgend ein Ministerium, ein Oberbürgermeister oder ein Landrat? Die eine Instanz beruft sich immer auf die andere und niemand will so recht zuständig sein, so daß man wirklich nicht mehr weiß, wer Koch und wer Keller ist. Wir könnten aus unseren Mägen so manches Beispiel für die Nichtigkeit unserer Behauptungen herausziehen, wollen das aber vorläufig im Interesse des Ganzen noch unterlassen. Die Dinge sind übrigens auch bekannt genug; sie bedürfen deshalb wohl kaum einer näheren Beweisführung.

Alle diese Vorgänge haben die Arbeitnehmerorganisationen veranlaßt, mit den angeführten Ein-

gaben an den Reichskanzler und den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes heranzutreten und den nach unserer Ansicht zuständigen Stellen zu sagen, welche Meinung nicht nur in den Kreisen der Arbeitnehmer, sondern der konsumierenden Bevölkerung überhaupt herrscht. Damit glauben die Organisationen nicht nur im Recht zu sein, sondern sie haben es auch als ihre Pflicht erachtet, auf Aenderung und Besserung der Zustände zu dringen. Und eine Aenderung ist unbedingt notwendig, wenn unser Volk durchhalten soll. Das will es, aber es muß ihm auch die Möglichkeit hierzu gegeben und Ueberbeteiligungen Einzelner beseitigt werden.

Auf den Wortlaut der gemeinsamen Eingabe brauchen wir hier nicht näher einzugehen. Wir haben sie in der letzten Nummer des „Gewerksverein“ veröffentlicht und veröffentlichten an anderer Stelle dieser Nummer unseres Blattes eine weitere Eingabe der Verbände an den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes, die zu den Vorschlägen der landwirtschaftlichen Hochschullehrer und des Deutschen Landwirtschaftsrates Stellung nimmt, betreffend den Wirtschaftsplan für das Jahr 1917. Auch diese Eingabe wollen unsere Leser beachten.

In den ersten Eingaben wird u. a. auch gesagt, daß als Mittelpunkt der Widerstände gegen eine gesunde ausgleichende Regelung der preussische Landwirtschaftsminister angesehen wird. In der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses am 7. März sah sich der Landwirtschaftsminister, Herr von Schorlemer, veranlaßt, zu diesen Eingaben in längerer Ausführungen Stellung zu nehmen. Das ist zweifellos ein gutes Recht, das wir ihm auf keinen Fall bestreiten wollen; denn jedem Angehörigen muß Gelegenheit gegeben werden, sich verteidigen und seine Ansichten aussprechen zu können. Wenn aber der Herr Landwirtschaftsminister diese Eingaben als ein „Nachwort“ bezeichnet, das ungetrübt durch jede Sachkenntnis und jede Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse sei, so ist das eine Behandlung wichtiger Lebensfragen unseres Volkes, wie sie bisher wohl noch nicht dagewesen ist und wie sie in dieser ersten Zeit, in der doch alle Kräfte zusammenarbeiten sollen, einer den andern stützen müßte, keineswegs am Platze ist. So dürfen breite Massen des Volkes nicht behandelt werden; das haben sie auf Grund ihres Verhaltens in der langen Kriegszeit nicht verdient. Wenn ein Minister keine anderen Worte zu seiner Verteidigung und Rechtfertigung finden kann, als das hier geschehen ist, so erweckt das den Anschein, als ob gute Gründe zur Rechtfertigung nicht vorhanden und nicht beizubringen seien. Die im Volke weit verbreiteten Ansichten über die Mißstände in unserer Nahrungsmittelversorgung, die in den Eingaben zum Ausdruck gebracht worden sind, scheinen dem preussischen Landwirtschaftsminister ganz unbekannt zu sein, sonst hätte er in anderer Art wenigstens den Versuch machen müssen Gegenbeweise zu erbringen. Das ist nicht geschehen, außer durch den Hinweis auf die am 1. März erfolgte Kartoffelbestandsaufnahme und das Verbot der Verfüllung vom 24. Oktober 1916. Die Bestandsaufnahme vom 1. März kann aber gar kein brauchbares Ergebnis liefern, weil die zur Zeit noch bestehende Einlagerung in den Mieten eine richtige Bestandsaufnahme verhindert und deshalb eben nur eine Schätzung der Bestände zuließ, die kein klares Bild über die wirklich vorhandenen Vorräte geben kann. Auch in der Schätzung gehen die Meinungen in den Kreisen der Sachverständigen weit auseinander. Der eine Landrat schätzt den Verlust an Kartoffeln durch Fäulnis und Frost auf 10 Prozent, der andere auf 40 bis 50 Prozent. Diese vorgenommene Bestandsaufnahme wird uns also

keinen Ueberblick geben können. Daß ein Verfüllungsverbot besteht, ist den Unterzeichnern der Eingabe nicht unbekannt geblieben. Dieses Verbot bezieht sich aber nur auf Speisefartoffeln. Es ist ergänzt worden durch die Verordnung vom 7. Februar 1917, nach der es den Kommunalverbänden gestattet ist, Kartoffeln zur Verfüllung freizugeben, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung und Trocknung eignen. Dem Landwirt ist es somit immerhin möglich, auch Speisefartoffeln zu verfüttern, denn es wird schlechterdings nicht gut möglich sein, seine Vorräte zu kontrollieren. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 9. März sah sich der Abgeordnete Wenke veranlaßt darauf hinzuweisen, daß sogar herrschaftliche Paläste mit Getreide gefüttert werden. Herr Wenke hat sich diese Behauptung jedenfalls nicht aus den Fingern gesogen; er wird zweifellos seine guten Beweise dafür gehabt haben. Solche Fälle dürften aber nicht vereinzelt dastehen, da auch von anderer Seite über das Nichtbeachten des Verfüllungsverbot's geklagt worden ist.

Es kommt aber auch bei der Beurteilung unserer Ernährungsverhältnisse nicht auf Einzelheiten an. In der Hauptsache handelt es sich um das System. Da aber haben die Verhandlungen im Abgeordnetenhause gezeigt, daß eine einheitliche Leitung, die mit starker Hand eine Regelung zum Ermöglichen des Durchhaltens und zur endlichen Herbeiführung einer gerechten Verteilung vornimmt, nicht vorhanden ist. Eine Menge öffentlicher Kundgebungen von Landräten und hochgestellten Militärpersonen, die sich an die Landwirte wenden mit der Mahnung, alles, was über den eigenen Bedarf hinausgeht, den Konsumenten zur Verfügung zu stellen und damit dem Volke das Durchhalten zu erleichtern, sind erlassen worden, in denen klar zum Ausdruck gebracht worden ist, daß Sinterziehungen und Zurückhaltungen stattfinden. Den Landräten sind also diese Dinge bekannt, dem preussischen Landwirtschaftsminister scheinen sie allerdings unbekannt zu sein. Wenigstens ist er mit keinem Wort auf diese peinlichen Vorgänge eingegangen. Was war denn letzten Endes der bekannte S i n d e r b u r g - A u f r u f anders als eine Betätigung der Tatsache, daß immer noch Vorräte zum Ruben der Erzeuger, zum Schaden der Verbraucher zurückgehalten werden?

Wenn ein Bewohner der Großstadt unter den heutigen Verhältnissen zu einer größeren Reise durch Deutschland genötigt ist, dann sieht er ganz deutlich, welche großen Unterschiede in der Ernährung zwischen Stadt und Land vorhanden sind. Das eigene Sehen und Erleben gibt ihm die Gewißheit, daß die Lebensmittel doch zu ungleich verteilt sind, und das weckt dann den Jorn über die eigentümliche Art, mit der verhandelt wird, diese Dinge zu rechtfertigen. Der Abgeordnete Giesberts ging sogar soweit, im Abgeordnetenhause von einer „jämmerlichen“ Ernährung des Volkes zu reden. Giesberts ist selbst Arbeiter, er gehört den christlichen Gewerkschaften an, kennt die Lebenshaltung der Arbeiterschaft und weiß sich ein Urteil zu bilden. Wenn sich ein so besonnenner Mann wie Giesberts zu derartigen Worten hinreißen läßt, dann können auch die Reden des Landwirtschaftsministers den Eindruck nicht hinterlassen, den Giesberts Ausführungen hinterlassen haben. Durch Reden wird nichts geändert; es ist schon in diesen Dingen viel zuviel geredet worden. Worauf es jetzt ankommt, das ist eine Aenderung des Systems, eine Vereinheitlichung der Nahrungsmittelversorgung und -verwaltung, an der es uns leider immer noch fehlt. Deshalb haben die Verbände den Wunsch ausgesprochen, daß eine angemessene Verbindung zwischen dem Kriegsernährungsamt und

dem Kriegsamte hergestellt werden soll, daß beide Instanzen miteinander arbeiten sollen, um die Durchführung der Verordnungen zu überwachen, die Lebensmittelvorräte für die allgemeine Volks- und Seeresversorgung zu beschlagnahmen, zu enteignen und angemessen zu verteilen. Die vielen Köpfe, die jetzt jeder für sich in der Lebensmittelversorgung arbeiten und von denen der eine die Verantwortung immer auf den andern schiebt, müssen durch eine einheitliche Leitung mit voller Verantwortung abgelöst werden. Ein anderer Weg zur Besserung der Zustände ist uns nicht ersichtlich.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 1917

Ist Gegenstand einer weiteren Eingabe, die am 1. März gemeinsam von allen Arbeiterorganisationen sowie der Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht und der Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände an den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes gerichtet worden ist. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

An Erwartung der bevorstehenden Aufstellung des Wirtschaftsplanes für die Volksernährung im Erntejahr 1917-18 haben die landwirtschaftlichen Vertretungen nicht gekümmert, ihre Forderungen in weitest möglicher Öffentlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Die landwirtschaftlichen Hochschullehrer haben das Ergebnis ihrer Beratungen in 19 Leitfäden zusammengestellt, die sich im wesentlichen mit der Preisgestaltung befassen. Sie lehnen Zwangsbeschlüsse in die Produktion ab, mit Ausnahme der Bestellung unbesetzten Landes durch die Kommunalverwaltungen. Selbst die Begrenzung der Tieraufzucht, insbesondere der Schweinehaltung soll nicht durch Zwang, sondern durch sachgemäße Preisgestaltung und durch Entziehung der Futtermittel erreicht werden. In der Preisbemessung, für die die freie Preisbildung zur Verhinderung unerträglicher Teuerung auch weiterhin ausgeschlossen sein soll, soll ausschlaggebend sein die Beschaffung möglichst ausreichender Nahrungsmittel für die Menschen. Die Politik des Anreizes wird als verwerflich bezeichnet; nur für Getreide, Hülsenfrüchte und Bohnenpflanzen wird eine günstige Preisbemessung als notwendig erachtet. Bezüglich der Höhe der Getreidepreise wird eine Heraushebung der Roggen- und Weizenpreise, dagegen eine Senkung der Preise für Gerste und Hafer verlangt. Der Kartoffelpreis soll von 4 auf 5 M. pro Zentner erhöht werden. Dagegen wird eine Senkung der Schmalzpreise nahegelegt, für Rindfleisch um 15 und für Schweine um 20 bis 25 Prozent. Die Milchpreise sollen wiederum eine Erhöhung erfahren, während die Butterpreise als verhältnismäßig hoch bezeichnet werden.

Ist an diesen Vorschlägen eine gewisse Mäßigung nicht zu erkennen, so fühlt sich der Deutsche Landwirtschaftsrat augenblicklich jeder Rücksichtnahme auf die Lage der minderbemittelten Schichten der Verbraucher entbunden, denn er verlangt eine Erhöhung der Brotgetreidepreise ohne Senkung der Futtergetreidepreise, eine erhebliche Erhöhung der Kartoffelpreise und Zuderkühepreise und die Festhaltung der fetterigen Schlachtwiegepreise, damit auch weiterhin Tiere in unbegrenzter Maße gemästet und zu diesem Zwecke für menschliche Ernährung geeignete Lebensmittel verfügbare werden können. Hinsichtlich der Arbeiterbeschaffung verlangt der Landwirtschaftsrat Beurlaubte, Kriegsernährer, Ausländer, besonders Polen, und Fortbildungsschüler sowie Volksschüler älterer Jahrgänge, also möglichst billige Arbeitskräfte, ohne die Hilfskräfte, die ihm das Hilfsdienstgesetz zu angemessenen Löhnen zur Verfügung stellen will, auch nur mit einem Worte zu erwähnen. Außerdem richten sich die Wünsche des Deutschen Landwirtschaftsrats auf die Heberhebung von Gehaltsanteilen, größeren Futtermengen und künstlichem Dünger an die Landwirtschaft. Von einer Zwangsregelung der Erzeugung will auch er nichts wissen, sondern es den Gemeinden überlassen, die auf sie entfallende Gesamtmenge von Lebensmitteln auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer Leistungsfähigkeit umzulegen und die Ware billiger zu erfassen, wogegen ein Ausschub von landwirtschaftlichen Besitzern in jeder Gemeinde zu bilden sei.

Die Organisationen der deutschen Arbeiter und Angestellten müssen gegen die Vorschläge des Deutschen Landwirtschaftsrats die nachdrücklichste Verwahrung einlegen. Aber auch die Grundzüge der landwirtschaftlichen Hochschullehrer für die Preisgestaltung erscheinen ihnen nicht völlig zeitgemäß. Evident ist eine andere Preisrelation zwischen Brot- und Futtergetreide, Kartoffeln, Fleisch, Milch und Milchprodukten notwendig, um zu verhindern, daß die für die Ernährung der Menschen benötigten Nahrungsmittel verfügbare oder unnötig verteuert werden. Der landwirtschaftliche Betrieb hat sich völlig rentabel erwiesen, daß eine neue Preisbemessung nicht in der Erhöhung der Brotgetreide-, Kartoffel- und Butterpreise gesucht werden muß, sondern in einer entsprechenden Stärkung der Erzeugung der Preise für Futtergetreide, Kohlrüben, Futterrüben, Vieh- und Milchzeugnisse. Vor allem überlassen wir auf das dringende jeder weiteren Erhöhung der Preise für Winterkartoffeln, da schon die Preisfestsetzung von 4 M. im Herbst 1916 starke Beunruhigung der Arbeiter hervorgerufen hat. Die Erwartung, daß der höhere Preis die Wintererzeugung mit Kartoffeln erleichtern werde, ist nicht erfüllt worden, wie denn überhaupt die Preiserebheit, sobald man ihr Raum läßt, sich an keinerlei Schranken

lehrt. Die Erfassung der für die Ernährung der städtischen Bevölkerung erforderlichen Kartoffelmengen ist durch keine Preispolitik sicherzustellen, weil es schließlich unmöglich ist, der Landwirtschaft solche hohe Preise zu zahlen, daß der Anreiz der Zurückhaltung und Verfertigung überwunden würde. Es bleibt nur übrig, die benötigten Kartoffelmengen den Erzeugern zwangsweise durch Beschlagnahme zu enteignen und alle Maßnahmen dafür zu treffen, daß die Kartoffeln den Erzeugern rechtzeitig abgenommen werden.

Hinsichtlich der Preisfestsetzung der Getreidepreise ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß die Absicht besteht, einen Ausgleich zwischen Brot- und Futtergetreide durch Erhöhung des Brotgetreidepreises um 40 bis 50 M. pro Tonne herbeizuführen. Wir weisen die Schwierigkeiten einer wirksamen Preisrelation auf diesem Gebiet durchaus zu würdigen, erachten es aber dennoch für vollkommen ausgeschlossen, einer solchen Erhöhung der Brotgetreidepreise zuzustimmen. Das hieße das brotverbrauchende deutsche Volk abermals den Interessen der Getreideerzeuger opfern. Eine solche Maßnahme würde einmütige Erbitterung begegnen. Wir warnen das Kriegsernährungsamt auf das entschiedenste, diesem Standpunkt Konzessionen zu machen.

Ferner hatten die unterzeichneten Verbände eine erhebliche Senkung der Preise für Schlachtvieh und Fleisch unter allen Umständen für notwendig und protektieren gegen die Forderung des Landwirtschaftsrats, die Preisrelation auf der Basis der bisherigen hohen Vieh- und Fleischpreise aufzubauen.

Hinsichtlich der Milchzeugung ist eine Erhöhung der Preise zu vermeiden und eine Höchstspannung zwischen Erzeuger- und Kleinhandelspreisen festzusetzen. Auch müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß Milch und Milchzeugnisse (Trockenmilch, Butter, Käse) mehr als bisher dem rationierten Verbrauch zugute kommen.

Den Forderungen der Landwirtschaft nach Arbeitskräften, Zugtieren, Futtermitteln und Düngemitteln stimmen die unterzeichneten Organisationen zu unter der Voraussetzung, daß die Landwirtschaft sich nicht weigert, den Arbeitskräften, ohne Unterschied, ob es sich um Beurteilte, Gefangene, Ausländer und Hilfsdienstpflichtige handelt, einen Lohn zu zahlen, der unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse als angemessen zu erachten ist.

In der Frage, wie die Erzeugung von Lebensmitteln auf das zweckmäßigste zu fördern sei, erkennen auch die Unterzeichneten in Zwangsmassregeln keineswegs die geeignete Lösung. Wohl aber halten sie eine Organisation für möglich und durchführbar, die auf Grund der seitlichen Erfahrungen und im Einvernehmen mit den Vertretungen der deutschen Landwirtschaft die Anlaufstellen für die einzelnen Bodenprodukte nach Bundesstaaten, Provinzen und Kreisen aufstellt und die Durchführung der notwendigen Vereinbarungen und Aufstellungen durch das Kriegsamte und die Wirtschaftsstämme überwachen läßt. Das Kriegsernährungsamt und das Kriegsamte haben in der Verwaltung von Arbeits- und Gespannkräften, Futtermitteln und Düngemitteln die Möglichkeit, auf die Forderung eines solchen Wirtschaftsplanes hinzuwirken. Die Ernteergebnisse sind durch rechtzeitige Schätzungen und Nachprüfungen zu ermitteln und die Verteilung zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen darauf einzustellen. Den Selbstverwirrungen darf keinesfalls ein erheblich höheres Quantum an Lebensmitteln zum Selbstverbrauch befallen werden als den übrigen Verbrauchern. Die Übernahme der abzuliefernden Lebensmittel erfolgt durch die Gemeindeverwaltungen. Im Falle der Nichtablieferung haben die letzteren die widerrechtlich zurückgehaltenen Mengen zu beschlagnehmen und zu enteignen.

Die Zentralgewalt muß indes auf das Reich übertragen werden, während die Schaffung eines preussischen Staatskommissars für Volksernährung von der Absicht geleitet ist, den Reichsbehörden keine Machtstille auf die unteren Organe der Staatsverwaltung einzuräumen. Auch erstreckt sich die Zuständigkeit des preussischen Staatskommissars nicht auf die Produktionssteigerung, die nach wie vor dem preussischen Landwirtschaftsminister vorbehalten bleiben soll. Es bedarf nur der Erwägung, daß jeder deutsche Bundesstaat sich gleichfalls durch eine Sonderorganisation von der reichseinheitlichen Regelung der Kriegsernährung abschließt, um zu erkennen, daß ein solcher Zustand mit dem Wohle des Volkes unvereinbar ist.

Das preussische Ministerium des Innern hat eine Erweiterung der unteren Organisation in den ländlichen Kreisen zur besseren Erfassung der landwirtschaftlichen Produkte angeordnet, die an der altpreussischen Heberlieferung, daß alle Fäden der Organisation in der Person des Landrats zusammenlaufen, feißt. Die Landratsämter sollen durch Kreis-Kommissionen — neben den bereits angeordneten Kreis-Kommissionen — die vorwiegend durch die Steigerung der Erzeugung tätig sein sollen — sowie durch Errichtung von Kreis-Kommissionen beauftragt werden, die Aufgaben der Volksernährung sachgemäß zu erledigen. Wir begrüßen jede Vervollständigung der unteren Verwaltungsorganisation, auf der die hauptsächlichste Kleinarbeit lastet, sofern sie nicht einseitig dem Interesse der Erzeuger dienlich gemacht wird. Die Lasten, daß die Landräte alle Fäden in der Hand behalten sollen und daß eine Vertretung der Verbraucher in den Kreis-Kommissionen nicht vorgesehen ist, bürgt uns aber nicht dafür, daß die vorgeschlagene Neu-

organisation imitande wäre, die landwirtschaftlichen Produkte besser zu erfassen.

Wir empfehlen daher erneut, das Kriegsamte in angemessener Verbindung mit dem Kriegsernährungsamt zu bringen und diesem die Befugnis zu erteilen, an den Beschlüssen des Kriegsernährungsamtes mitzuwirken, die Durchführung der Verordnungen desselben zu überwachen und die für die Versorgung der Zivilbevölkerung und des Seeres benötigten Lebensmittel zu beschlagnehmen, zu enteignen und an der Verteilung derselben mitzuwirken. Die unteren Behörden, auf welche sich das Kriegsamte zur Durchführung seiner Aufgaben stützen muß, sind in den Bezirken der General-Kommandos zu schaffen und den Weisungen des Kriegsamtes durchaus zu unterstellen.

Stellungswechsel reklamierter Arbeiter und Angestellter.

Folgende Eingabe haben die Zentralkomitees der Arbeiter- und Angestelltenverbände gemeinsam an den Chef des Kriegsamtes, General Gröner, gerichtet:

Die mit dem Hilfsdienst eingeführte gezielte Arbeitsverteilung und zwangsweise Arbeitsverteilung haben für die deutschen Arbeiter und Angestellten eine erhebliche Beschränkung ihrer Arbeitsvertragsfreiheit mit sich gebracht. Diese Maßnahme hätte unsozialen Arbeitgebern die Möglichkeit zu willkürlicher Ausnutzung ihres Personals bieten können, wenn nicht gleichzeitig entsprechende Schutzbestimmungen, vor allem die Einsetzung paritätischer Schlichtungsausschüsse usw., in das Gesetz aufgenommen worden wären. Da neben den Hilfsdienstpflichtigen auch die vom Seeresdienst zurückgestellten Beschäftigten (Reklamierter) den im Gesetz enthaltenen Arbeitnehmerpflichten unterworfen sind, so lag es nahe, auch die gezielten Schutzvorschriften auf die Reklamierten auszuweiten. Der Deutsche Reichstag hatte jedoch von der gesetzlichen Festlegung solcher sozialer Garantien Abstand genommen, da gelegentlich der Beratungen über den vaterländischen Hilfsdienst im Reichstag von Em. Erzengel bezüglich der rechtlichen Stellung der Reklamierten ausreichende Zusicherungen gegeben worden waren. Wir dürfen ergehenst darauf verweisen, daß nach diesen Erklärungen der für die Kriegsinindustrie Reklamierter während seiner Zurückstellung aus dem Dienst in der bewaffneten Macht ausscheidet und den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst unterliegt.

In diesen Zusicherungen Em. Erzengel wird allgemein von allen Reklamierten gesprochen; von einer Ausnahmebehandlung bestimmter Gruppen der Reklamierten war nicht die Rede und es muß angenommen werden, daß zu mindest allen Reklamierten, soweit sie sich nicht böswillig der Arbeit entziehen, der Schutz des Verfahrens vor den Schlichtungsausschüssen unbedingt zugesichert war. Ein unmittelbarer Einfluß des Arbeitgebers auf die Wiedereinberufung der Reklamierten zum Arbeitsdienst war in Em. Erzengels Erklärung ausdrücklich abgelehnt worden.

Die Arbeitergewerkschaften und Angestelltenverbände haben kurze Zeit darauf ihre Mitglieder noch besonders angewiesen, die für die Erlangung des Arbeitsfriedens bestehenden Vorschriften genau einzuhalten. Gegenüber der bei einzelnen Arbeitern bestehenden irrtümlichen Auffassung wurde in einem Aufsatze der vereinigten Arbeitnehmerorganisationen ausgeführt:

Nach Mitteilungen, die dem Kriegsamte zugegangen sind, soll es vielfach vorgekommen sein, daß Reklamierter, die entfernt von ihrem Heimatort beschäftigt waren, unter Berufung auf den Erlaß einfach die Arbeit niederlegten, um nach ihrem Heimatort überzusiedeln, um dort Beschäftigung anzunehmen. Ein solches Verhalten ist unzulässig und kann nicht nur die Wiedereinziehung der Reklamierten zum Seere, sondern auch ihre Bestrafung nach sich ziehen. Die Reklamierten müssen genau wie alle anderen Arbeitnehmer, wenn sie die Arbeitsstelle wechseln wollen, von dem Unternehmer die Erlaubnis eines Arbeitsfriedens verlangen. Weigert sich der Unternehmer, den Arbeitsfrieden auszustellen, dann kann der nach § 9 des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst zu errichtende Ausschuss angerufen werden.

Auch seitens des Kriegsamtes war durch einen Erlaß vom 1. 10. 17 (Stab R. 4. 1115. 12. 18 R.) in demselben Sinne auf die Einhaltung des oberschiedlichen Besatz für den Stellungswechsel Reklamierter verwiesen worden. Bei dieser Gelegenheit ist vom Kriegsamte erneut betont worden:

Die Reklamierten unterliegen ebenso wie jeder andere Arbeiter den Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, sind daher berechtigt, den im § 9 des Gesetzes vorgesehenen Weg zu beschreiten, und dürfen vor der Entscheidung des Schlichtungsausschusses nicht wegen Arbeitswechsels von den Militärbehörden wieder eingezogen werden.

Der Reichsjustiz durch die Schlichtungsausschüsse blieb also auch nach diesem Erlaß allen Reklamierten beimangelslos gewährleistet.

In dem dann in Nr. 5 der Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Aufsatze des Kriegsamtes wurden zum ersten Mal für einzelne mit besonderer Fachkenntnissen ausstattete Reklamierter für den Stellungswechsel erlaubte Bedingungen als notwendig bezeichnet. Die unterzeichneten Organisationen glaubten sich mit dieser Revision der von Em. Erzengel im

Reichstag für alle Reklamierten gegebenen Zusicherung abfinden zu sollen, da aus rein militärischen Gründen eine größere Abwanderung solcher Spezialarbeiter den ungehörigen Fortgang der auf sie angewiesenen Rüstungsarbeiten gefährden könnte. Wir konnten diese Beschränkung für einzelne Kollegen hinnehmen, da gleichzeitig die Berücksichtigung des in der ungenügenden Entlohnung liegenden Grundes zum Betriebswechsel vom Kriegsdienst in denselben Aufzug ausdrücklich anerkannt worden war und eine entsprechende Anregung an die Unternehmer ergangen war:

„Am übrigen, so hieß es in dem Aufzug weiter, wird Sorge getragen werden, die natürlichen und berechtigten Wünsche der Reklamierten schon bei der Zurückstellung oder doch späterhin durch Austausch nach Möglichkeit zu erfüllen.“

Solange die Anrufung des Schlichtungsausschusses für die Reklamierten gesichert erschien, war ja eine Berücksichtigung berechtigter Forderungen und Gehaltsforderungen auch ohne Stellenwechsel zu erwarten.

Soweit militärischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist, war nach Erlaß des Aufzuges gewiß alles Mögliche geschehen und das verbliebende Mindestmaß eines rechtlichen Schutzes für die Reklamierten dürfte auf keinen Fall weiter herabgesetzt werden. Umso größer aber mußte die Enttäuschung sein, als dann durch einen neuen Erlaß vom 2. 1917 (Nr. 2207/1. 17. C. 1 b) plötzlich eine grundsätzliche Änderung bezüglich der Stellung der Reklamierten verfügt wurde. Während noch durch den Erlaß vom 1. 1. 17 gesichert war, daß die Einberufung wegen Stellenwechsel in keinem Falle vor der Entscheidung des Schlichtungsausschusses erfolgen darf, befugte jetzt der neue Erlaß im Absatz 2:

„Die Wiedererziehung aus Gründen, die in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, darf in der Regel erst erfolgen, nachdem durch den Schlichtungsausschuß festgestellt ist usw.“

Dieser neue Einschränkung ist für die Angestellten und Arbeiter unvertretbar, denn der Schlichtungsausschuß ist der einzige Rechtsbehelf, der ihnen in jedem Falle zugesichert worden war. Die Durchbrechung eines Grundgesetzes ist weder aus militärischen noch aus anderen Gründen zu rechtfertigen.

Vor allem aber mußte folgende im Abs. 5 des neuen Erlasses enthaltene Bestimmung den lebhaftesten Unwillen der beteiligten Angestellten und Arbeiter hervorgerufen. Hier wird ausgeführt:

„Wenn militärische Gründe es erforderlich machen, Wehrpflichtige zu ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Kriegsführung zurückzuführen, so ist dies bei der Zurückstellung zum Ausdruck zu bringen. Sobald der Wehrpflichtige aus einer solchen Stelle ausfällt, ohne weiteres die Voraussetzungen der Zurückstellung; der Wehrpflichtige steht daher in diesem Falle der Landesverwaltung für die sofortige Einziehung zur Verfügung.“

Derartige Beschränkungen trifft bei sämtlichen Leuten zu, die für Marinebetriebe oder für bestimmte Arbeiten der Kriegsführung für Privatbetriebe zurückgestellt sind.“

Eine derartig willkürliche Beschränkung jeder Freizügigkeit aller Angestellten und Arbeiter bestimmter Betriebe ist mit dem Reichstag gegebenen Zusicherungen unvereinbar und muß der Billigung der betr. Unternehmer ein und für allemal verweigert werden, daß eine solche Beschränkung für ganz bestimmte Zwecke vom Wehrdienst zurückgestellt und unterworfen sind; diese Voraussetzungen kann aber niemals auf alle Angehörigen eines Betriebes zutreffen, ganz abgesehen davon, daß die Grenze, welche Betriebe aus bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Kriegsführung dienen, durchaus flüchtig ist. Es liegt hier ganz der Auslegung der einzelnen Generalkommandos überlassen, Kommande von Angestellten und Arbeitern den Verbindungen ihrer Firmenleitungen bedingungslos zu unterstellen. Die Folgen dieser Verordnung zeigen sich bereits in Stettin. Das stellv. Generalkommando des II. Armeekorps hat am 10. Februar auf dem Erlaß des Kriegsamtes folgende Ausführungsbestimmung veröffentlicht (Wkt. II b Nr. 8730):

„Zu Ziffer 5: Die Vulkan-Werke, Stettin, die Schiffswerft von Rade u. Co., Stettin, die Stettiner Dampfwerke, Stettin, haben demnach ein Auscheiden reklamierter Wehrpflichtiger aus der Arbeitsstelle sofort dem zuständigen Bezirkskommando mitzuteilen, welches dieselben dem hiesigen Generalkommando unter Angabe der Militärverhältnisse und Dienstfähigkeit zur Einziehung anbietet. Derselben Bestimmung unterliegen auch sämtliche noch für die Betriebe neu zu entlassende bezw. zurückzustellende Wehrpflichtige.“

Die Gewerbeinspektionen werden ersucht, hierüber zu berichten, falls sich in Betrieben, die direkte Bestimmungen zu ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Kriegsführung haben, Unruhe unter der Arbeiterschaft und Neigung zu größerer Abwanderung bemerkbar macht, so daß Unterstellung dieser Betriebe unter dem Ziffer 5 vorstehenden Erlasses im Interesse der Landesverteidigung erforderlich erscheint.“

Welche unbeschränkte Macht auf diese Weise dem einzelnen Unternehmer über seine reklamierten Arbeiter verblieben wird, acht mit unverkennbarer Deutlichkeit aus einem Rundschreiben der Vulkanwerke, Hamburg, Stettin, Nr. 6, vom 8. Februar 1917 (Original folgt in der Anlage) hervor. Unter Wiederbezug des Absatzes 5 des Erlasses vom 2. 1917 lautet die Diktation der Vulkan-Werke dazu folgenden Inhalt:

„Wie aus dem am Fuße dieses wiedergegebenen Verfügens des Kriegsamtes vom 2. Februar

1917 ersichtlich, hat jeder Angehörige unserer Firma, welcher aus ihren Diensten ausscheidet, sofortige Einziehung seitens der Landesverwaltung zu erwarten. Dieser Umstand ist uns Veranlassung, alle Büro- und Betriebschefs, wie deren Stellvertreter, auch die nachgeordneten Meister und Vorarbeiter eindringlich zu bitten, im dienstlichen Verkehr mit ihren Untergebenen alles zu vermeiden, was als eine sogenannte „Drohung mit dem Schützengraben“ aufgefaßt werden könnte.“

Die hier enthaltene Entrechtung der Reklamierten ist unerbittlich und kann die Produktion nur in einem höchst unerwünschten Sinne beeinflussen. Wir befinden uns mit früheren Äußerungen des Erzlegens in voller Übereinstimmung, wenn wir erklären, daß der Zweck des Hilfsdienstgesetzes nie und nimmermehr durch ausgesprochene Zwangsarbeit erreicht werden kann. Das Persönlichkeitsbewußtsein der deutschen Staatsbürger ist viel zu stark, als daß eine solche willkürliche Auslieferung der Angestellten und Arbeiter an einzelne Firmenleitungen auf die Arbeitsfreudigkeit und damit auf die Produktion ohne schädliche Rückwirkung bleiben könnte. In dem Augenblick, in dem den Arbeitnehmern jede soziale Entlastungsmöglichkeit zumuteten privater Erwerbsinteressen des Unternehmers gewaltsam genommen wird, muß auch die bisherige Heberzeugung mit der erhöhten Arbeitsleistung, der Gesamtheit des deutschen Volkes zu dienen, völlig erloschen werden. Wir haben deshalb ein volles Verständnis dafür, daß sich in den Kreisen der Werksangehörigen und Mitarbeiter seit dem Bekanntwerden des hier erwähnten Rundschreibens Entrüstung und Erbitterung in höchstem Grade bemerkbar machen müssen.

Die deutschen Angestellten und Arbeiter haben im Verlaufe des Weltkrieges wahrlich oft genug bewiesen, daß sie sich mit aller Kraft in den Dienst der Landesverteidigung stellen, sei es durch Arbeit im Felde oder durch den Wehrdienst im Georte. Es kann keinesfalls im nationalen Interesse gelegen sein, die Reklamationsmöglichkeit von Arbeitkräften dem privaten Unternehmer oder den Betriebsleitern staatlicher Betriebe als Waffe im Kampf gegen soziale Bestrebungen der Arbeiterbewegung in die Hand zu drücken. Es hängt wie eine Verhöhnung der Angestellten und Arbeiter, wenn z. B. die Vulkan-Werke nach diesem Erlaß den Vorgesetzten des Betriebes empfehlen, die Drohung mit dem Schützengraben nicht erst wörtlich auszusprechen. Wir mühen uns als die Vertretung der organisierten Arbeiterbewegung entschieden dagegen zu verhalten, daß durch den Gebrauch des Erlasses vom 2. 17 durch einzelne Firmenleitungen der Schützengraben tatsächlich zu einer Strafanstalt für die Angestellten und Arbeiter gemacht werden soll.

Wir nehmen weiter Veranlassung, dem Erzlegen im Zusammenhange mit diesen Vorkommnissen zu berichten, daß eine Reihe von Privatbetrieben, unter denen sich ebenfalls die Vulkan-Werke befinden, auch noch andere geheime Maßnahmen getroffen haben, um ihren Angestellten die zünftigen Wirkungen des Abschreibes nicht zu nehmen. Die Verträge haben während des Krieges ein geheimes Abkommen getroffen, daß keine der beteiligten Firmen Angestellte des anderen Betriebes engagieren kann, es sei denn, daß der betr. Angestellte bereits eine bestimmte Frist von der ersten Firma ausgetreten ist. Die Einzelheiten des Abkommens sind natürlich schwer zu ermitteln, da es sich um einen geheimen Pakt der Werkbesitzer gegen ihre Angestellten handelt, doch liegen Beweise dafür vor, daß eine derartige geheime Konkurrenzklause tatsächlich besteht. Wenn die geheimen Konkurrenzklause schon in Friedenszeiten als eine gegen die guten Sitten verstoßende Maßnahme die härteste Verurteilung finden müßte, so bedeuten solche Abmachungen im Zusammenhange mit dem Hilfsdienstgesetz eine unmittelbare Verletzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Schutzbestimmungen. Es kann unmöglich der einzelnen Firma das Recht zugestanden werden, die Einrichtung des Abschreibes durch geheime Abmachungen mit der Konkurrenz für ihre Angestellten praktisch aufzuheben und in der Tat weitaus nicht auch die Vulkan-Werke allgemein. Abschreibes zu geben. Es ist unerlässlich notwendig, daß das Kriegsam mit aller Schärfe eingreift, um derartige geheime Konkurrenzklause unzulässig zu machen.

Wir können nicht verschweigen, daß der Erlaß des Erzlegens vom 2. 17 und die hier berichteten Vorkommnisse bei den unterzeichneten Organisationen eine tiefe Besorgnis für die wirksame Durchführung des Hilfsdienstgesetzes hervorgerufen haben und wir bitten daher dringend, für die reklamierten Angestellten und Arbeiter den von dem Erzlegen im Reichstag feierlich zugesicherten Rechtschutz auch in niedriger herzustellen, bevor eine weitere und unermessliche Beunruhigung unter den Arbeitnehmern der betr. Betriebe Platz greift.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 16. März 1917.

An die Ortsverbandsvorstände! Trotz wiederholter Mahnungen im Verbandsorgan und in Rundschreiben hat ein Teil der Ortsverbände es bisher noch nicht der Mühe für wert gehalten, die Adressen der jetzigen Vorstandsmittelglieder zu melden, sowie die Kassenabchlüsse und die statistischen Fragebogen einzusenden. Darunter leidet nicht nur

das demnächst herauszugebende Adressenverzeichnis, sondern auch die gesamte Geschäftsführung. Die Formulare sind in der Regel an die im Adressenverzeichnis als stoffierter angegebenen Kollegen versandt worden. Ihnen liegt also auch die Ausfüllung der ihnen zum Teil wiederholt zugestellten Formulare ob. Wir bitten die in den Ortsverbänden tätigen eifrigen und vorwärtsstrebenden Kollegen durch Nachfrage festzustellen, ob für ihren Ortsverband die Formulare ordnungsgemäß ausgefüllt und an das Verbandsbüro zurückgeschickt sind. Nur diejenigen Einmeldungen können noch berücksichtigt werden, die bis Montag, den 19. März, im Verbandsbüro, Berlin N.E. 55, Greifswalderstraße 221/23, eingehen.

Der Zentralratsitzung am 7. März wohnte zum ersten Male Herr Abgeordneter Weinhausen bei. Er wurde vom Vorsitzenden, Kollegen Gleichauf, auf das herzlichste begrüßt, der auf die erprobte Tätigkeit des Herrn Weinhausen im Reichstage und Landtage hinwies und betonte, daß seine Wahl als parlamentarischer Berater nicht nur mit Einmütigkeit, sondern mit Begeisterung erfolgt sei. Er gab zum Schluß der Besprechung eine erfolgreiche gemeinsame Tätigkeit Ausdruck. Herr Weinhausen dankte für die Wahl und das damit bekundete Vertrauen und knüpfte daran die Bitte um rege allseitige Unterstützung. Nur bei tatkräftigem Zusammenarbeiten sei ein Erfolg zu erwarten.

Nachdem Kollege Gleichauf sodann noch dem Kollegen Kapina zu seinem 60. Geburtstag die Glückwünsche des Zentralrats ausgesprochen hatte, berichtete der Verbandsvorsitzende, Kollege Sartmann, ausführlich über die Tätigkeit des geschäftsführenden Ausschusses. Die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes bildete den Mittelpunkt dieser Mitteilungen. Dem Antrage des geschäftsführenden Ausschusses gemäß wurde sodann der Anschluß an den Bund Deutscher Bodenreformer einstimmig beschlossen. Kollege Gleichauf machte weiter Mitteilung über einen Protest des Hauptvorstandes des Gewerbevereins der Schneider, der Einspruch erhob gegen die in der letzten Zentralratsitzung angefaßte Kritik an den neugeschaffenen Unterstufeneinrichtungen des Gewerbevereins. Kollege Gleichauf wies darauf hin, daß von einer Kritik nicht die Rede sein könne, das Schreiben daher von falschen Voraussetzungen ausgehe und deshalb auch die gezogenen Schlusfolgerungen hinfällig seien. Durch diese Feststellung wurde die Angelegenheit für erledigt erklärt.

Beim nächsten Punkt der Tagesordnung führte Kollege Jordan Beschlüsse darüber, daß zahlreiche Gewerbevereinskollegen, die die Mitarbeit in der Kriegshinterbliebenenfürsorge des Berliner Magistrats auf sich genommen haben, im Laufe der Zeit ihre Tätigkeit eingestellt haben. Wenn dies bei Kollegen im Arbeitsverhältnis auch verständlich sei, so wäre doch zu wünschen, daß die Gewerbevereinsbeamten und -Angestellten einen größeren Eifer auf diesem Gebiete an den Tag legten. In demselben Sinne beauftragte sich auch die Aussprache, in der allerdings allgemein betont wurde, daß die Sitzungen und Sprechstunden überaus ungünstig angelegt sind.

Herr Weinhausen berichtete sodann über das Schicksal einer Anzahl sozialpolitischer Anträge, die bei der Beratung des Hansbalks des Reichstages verhandelt worden sind. Diese Mitteilungen wurden mit großem Interesse entgegengenommen.

Ueber die Frage der durchgehenden Arbeitszeit hielt Kollege Sartmann ein Referat, das eine kurze Aussprache zeitigte. In derselben wurde die Durchführung der durchgehenden Arbeitszeit während des Krieges allseitig als ungewöhnlich bezeichnet. Im übrigen bestand die Meinung, daß die Möglichkeit dieser Einrichtung abhängig sei von der Art der Verufe und der Größe der Orte. Es soll versucht werden, durch einen Meinungsaustausch im Verbandsorgan eine Klärung herbeizuführen. Den letzten Punkt der Tagesordnung bildeten Berichte der Kollegen Sartmann und Lewin über Ortsverbandskonferenzen in Waldenburg, Liegnitz, Worms und Gleiwitz. Beide Kollegen haben sich davon überzeugt, daß diese Ortsverbandskonferenzen durchaus zweckmäßig sind, weil in ihnen die Tätigkeit der Ortsverbände für die Gesamtorganisation neu belebt werden kann. Schließlich wurde noch auf Antrag des geschäftsführenden Ausschusses eine Kommission eingesetzt für die Regelung der Angelegenheiten unterer Arbeitersekretariate.

Die Zeichnungsanmeldungen für die sechste Kriegsanleihe werden, wie jetzt bekannt gegeben wird, in der Zeit vom 15. März bis 16. April angenommen. Die Pflichtenabzahlungsstermine werden sich bis zur Mitte des Monats Juli erstrecken, so daß alle die, die im zweiten Viertel des Jahres und zu Beginn des dritten Gelder vereinnahmen, über diese schon jetzt zugunsten der Kriegsanleihe verfügen können. Es ist aber auch dafür gefordert worden, daß die Ende März oder Anfang April frei werdenden Gelder sofort nach Eingang verzinslich angelegt werden können; denn obwohl die Zeichnungsanmeldungen bis zum 16. April zulässig sind, ist es statthaft, Voll- oder Teilzahlungen vom 31. März ab zu leisten.

Die sechste Kriegsanleihe wird in erster Reihe wieder in fünfprozentigen Reichsschuldverschreibungen bestehen, die zum Preise von 98 vom Hundert (Schuldbuchzeichnungen mit Sperrre bis zum 15. April 1918 zum Preise von 97,80 Mark) gezeichnet werden können. Die Unkündbarkeit von leiten des Reiches, die die Verfügung der Anleiheinhaber über ihren Besitz in keiner Weise beschränkt oder erschwert, ist, wie bei den früher gegebenen fünfprozentigen Schuldverschreibungen bis zum Jahre 1924 festgesetzt, so daß die Anleihe-Erwerber mindestens bis zu diesem Zeitpunkte im Genuße der hohen Verzinsung bleiben. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkte eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es bei dieser ebenso wie bei den früheren Kriegsanleihen die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten.

Wie bei den früheren Kriegsanleihen kommt es darauf, daß namentlich die Kleinen Sparer, soweit es in ihren Kräften steht, sich daran beteiligen. Deshalb werden auch die Arbeiter, die in der günstigen Lage sind, durch besonders hohe Verdienste oder sonstige Glücksumstände Mitgliedern zu machen, sich in möglichst starkem Maße an den Zeichnungen beteiligen.

Ämtlicher Teil.

Begrüßung
des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (G.-D.).
Lüftung über eingegangene Beiträge
des Monats Februar 1917.
Bankbeamter: Königsberg M. 2,34, Einzelmtgl. R. 1705 1,82, Hilfsarbeiter: Berlin R. 2082 3,12, Breslau 7,02, Fabrik- und Handarbeiter: Eberbach 15,34, Einzelmtgl. R. 2555 4,68, R. 2309 2,34, Gemeinde-

arbeiter: Berlin I 89,06. **Sonstigen:** Berlin 6,00, Kaufleute: Einzelmtgl. R. 1466 4,68, R. 263 4,88, R. 3008 1,50, **Walter, Radierer etc.:** Halle 28,77, **Worms 8,51, Zell R. 1014 4,77. Maschinenbau- und Metallarbeiter:** Rattenow R. 3863 1,80 Einzelmtgl. R. 1605 1,17, R. 3191 1,82, R. 3286 2,34, **Vergleichenarbeiter:** Kapfäule 4,16, Reubaldensleben 1,82, **Klatt R. 1007 3,12, Seim R. 1998 4,86. Schneider:** Breslau II 28,16, Cottbus 6,30, Erfurt 15,89, Heidelberg 14,17, **Merseburg 11,44, Stettin 25,88, Zerbit R. 5228 1,82, Einzelmtgl. Benedix R. 1606 2,60, Riegenbaum R. 2937 1,17, **Rauf R. 1600 4,68, Rathias R. 883 1,56, Schalla R. 3316 0,78, Pfaff R. 1765 1,30, **Radibor R. 2032 0,78. Schuhmacher und Lederarbeiter:** Halberstadt 6,72, **Sopowerda 8,58, Straßburg 16,12, **Verberg 3,12, Einzelmtgl. R. 2380 4,88. Textilarbeiter:** Rort 26,98, **Wierke 4,88, Fognert R. 2019 1,70, **Wuch R. 1586 1,89. Töpfer:** Waldsassen 6,50, **Wartau R. 872 1,05. Ortsverbände:** Nürnberg 25,55, **Staufstätt: Klein R. 2056, 5081 5,72, Neustadt R. 3229, 5051 3,77. **Witten R. 5669 1,30. Summa Mark 384,26.************

Berlin, den 1. März 1917.
R. Klein, Hauptkassierer.

Aus dem Verbands.

Hamburg. Am 3. März hielt der Ortsverband eine Vertreterversammlung ab. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten erstattete der Schriftführer den Jahresbericht, der den Anwesenden vor Augen führte, daß die Geschäftslage sehr umfangreich waren und eine rege Tätigkeit entfaltet wurde. Die lange Dauer des Krieges und die damit verbundenen Folgen wie Einberufungen, andere Reaktionen der Arbeitgebern usw., haben es schließlich dahin gebracht, daß der Besuch der Versammlungen und Sitzungen fast ausnahmslos zu wünschen übrig ließ. Fast in allen Kriegsanleihefällen und Kommissionen ist der Verband vertreten; es fehlte daher in den Sitzungen und Versammlungen nicht an belehrenden Vorträgen. Um eine gerechte Verteilung der Lebensmittel herbeizuführen, wurden zwei Eingaben an den Senat gerichtet. Da die Teuerungszulagen für die staatlichen Arbeiter als ungenügend angesehen werden mußten, erfolgte auch hierin eine Eingabe an den Senat. Fernerhin wurden Schritte unternommen, um Firmen, die noch keine Zulage gewährt hatten, zu veranlassen, daß solche gemacht würden.

Die letzte Lohnbewegung auf den Werften im Juni vergangenen Jahres zeigte wieder deutlich, daß die Behandlung zu wünschen übrig läßt und der dort erzielte Lohn nicht den Verhältnissen entspricht. Alle Versuche, an denen auch Kollege Traubert teilnahm, den Arbeitern bessere Verhältnisse zu schaffen, scheiterten an dem Verhalten der Werftbesitzer. Mit den gemachten Zugeständnissen können sich die Arbeiter nicht zufrieden geben.

Über nicht nur die wirtschaftlichen Angelegenheiten wurden in den Zusammenkünften erörtert, sondern auch der Ausbreitung und Vertretung unserer Organisation im gewerkschaftlichen Sinne wurden Rechnung getragen. Wiederholt fanden lebhafteste Aussprachen bei der Beratung über den Ausbau unserer Organisation statt.

Wenn nun auch nicht alles Günstigste erreicht wurde, so ist doch festzustellen, daß es durch unermüden Fleiß und rastlosen Eifer den führenden Kollegen gelungen ist, die ihnen gestellten Aufgaben zu erledigen. Möge uns nun das Jahr 1917 den Freuden bringen, damit wir uns dann mit neuer Kraft dem Ausbau unserer Organisation am hiesigen Orte widmen können und somit beitragen zum Wohle der Gesamtheit.

J. Gerswandt, Ortsverbands-Schriftführer.

Banne i. B. Unser Ortsverband hielt am 4. März eine Sitzung ab, zu der die Vertreter von 11 Ortsverbänden erschienen waren, während zwei Ortsvereine der Einladung nicht Folge geleistet hatten. Offiziell fehlen diese bei späteren Gelegenheiten nicht. Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete die Neuwahl des Vorstandes. Nachdem diese vollzogen und der Vorstand wieder ordnungsgemäß bestellt ist, darf erwartet werden, daß die Arbeiten des Ortsverbandes wieder rüstig vorwärts schreiten und es gelingt, mit gemeinsamen Kräften unsere gute Gewerkschaftsangelegenheiten zu fördern. Die Vertreterversammlungen sollen in Zukunft jeden ersten Sonntag im Monat morgens 10 Uhr stattfinden. Den Schluß der Sitzung bildete eine rege Aussprache über das Mitgliedsrecht.
G. Kändler, Schriftführer.

Berichtungen.

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerksvereine (G.-D.). Verbandsbesuch der Deutschen Gewerksvereine, Greifswalderstr. 221-23. Nächste Sitzung am Mittwoch, den 4. April. — **Hundbitzer-Gewerksverein (Vorb.-Berl.)** (Ortsverein II G.-D.) Sitzung jeden 2. und 4. Dienstag im Monat, abends 8 Uhr, im Sport-Restaurant, Dirksenstraße 1. Die beiden anderen Dienstagsitzungen, Ribowstraße 13 bei Geracht. — **Sombornen, den 17. März 1917. Maschinenbau- und Metallarbeiter Berlin III.** Abends 8-10 Uhr 3. Sitzung im „Nordwest-Kaffee“, Alt-Neubitt 55.

Orts- und Regionalverbände.

Sagen i. B. (Ortsverb.) Sonntag, den 18. März, nachmittags 5 Uhr im Lokale Phillips in Sagen, Behringstraße 11, Ortsverbandsversammlung. Widrige Tagesordnung. Vollständiges Erscheinen dringend erwünscht. — **Jericho u. Umgegend (Ortsverb.)** Sonntag, den 25. März, nachm. 4 Uhr in Löffel 6. Grüne bei Birt Neuhaus Ortsverbandsversammlung. — **Veisig (Ortsverb.)** Vertreterversammlung, Donnerstag, den 29. März, abends 8 Uhr im Verbandslokal „Stadt Hannover“. — **Wipshitz (Ortsverb.)** Verbandsversammlung 25. März 1917, 3 Uhr nachm. in Zutrop im Vereinslokal.

Anzeigen-Teil.

☛ Inserate werden nur gegen vorherige Begleichung aufgenommen. ☛

Der Gewerkverein
Jahrgang 1916
auf bestem Papier gedruckt, dauerhaft gebunden, für Verbandsgenossen und Vereinsbibliotheken
5, sonst 7 Mark
bei vorheriger Einsendung des Betrages.
NB. Frühere Jahrgänge werden zu denselben Preise abgegeben.
Bestellungen an den Verbandskassierer
R. Klein,
Berlin N.O., Greifswalder Strasse 221/23.

Durch das Verbandsbureau der Deutschen Gewerksvereine Berlin N.O., Greifswalderstr. 221, sind folgende Schriften zu beziehen:
Beschreibung des gewerkschaftlichen Einigungswesens in Deutschland von Augustin v. Schultze Preis 20 Pf.
Meister und Lehrlingsvertrag. Eine privatrechtliche Abhandlung von Dr. G. G. Schmidt Preis 50 Pf.
Die Professorensatz zum Einzelpreis von 10 Pf. kosten in Berlin (auf gemischt) bezogen: 10 Stück 80 Pf., 20 Stück 1,50 Mk., 50 Stück 3,75 Mk.
Verbandsrecht für das Deutsche Reich von Karl Goldschmidt. Preis pro Exemplar für Mitglieder 20 Pf., 6 Stück kosten 1,00 Mk., 12 Stück 1,80 Mk.
Regeln des Arbeitsrechts von A. Gier. Preis 4,80 Mk.
Rechtliche Wirtschaftspolitik von Friedr. Raumann. Preis 8 Mk.

Verantwortlicher Redakteur: Leonor Lewin, Berlin N.O., Greifswalderstr. 221-23. — Druck und Verlag: Goebcke & Gollinet, Berlin E., Potsdamerstr. 111.

Wien (Ortsverb.) Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten eine Unterbringung von 75 Pf. beim Koll. O. Orhimg, Langenberg 5. Karten sind zu entnehmen beim Kollegen R. Müller, Hirschstraße 7.

Witten (Ortsverb.) Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pf. Ortsbeitrag bei dem Kassierer Theodor Ortens.

Wismar (Ortsverb.) Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten 1 Mark Unterbringung beim Ortsverbandskassierer Greiner, Wauengasse 17.

Worms (Ortsverb.) Die Unterbringung an durchreisende Kollegen wird ausgezahlt beim Ortsverbandskass. Herrmann Gausel, Reumarkt 28.

Wuppertal (Ortsverb.) Durchreisende erhalten in der Herberge „Zur Heimat“ freies Nachtquartier und Frühstück. Karten sind beim Kollegen Otto Heudel, Eisenzeiger Kohlenhandlung, Zwingerstraße zu entnehmen.

Yauer i. Sch. (Ortsverb.) Unterbringung für durchreisende, arbeitslose Kollegen bei G. Seidel, Schlossstr. 15.

Yserlohn u. Umgegend (Ortsverb.) Die Unterbringung von 1 Mk. wird ausgezahlt beim Kollegen Gatzka, Yserlohn, Linnaerstr. 19.

Yserlohn (Ortsverb.) Die Unterbringung an durchreisende Gewerkschaftskollegen wird ausgezahlt bei G. Schneider, Laasenerstr. 58.

Yserlohn i. Sch. (Ortsverb.) Durchreisende Kollegen erhalten bei dem Ortsverbandskassierer bei ihrem Ortsverbandskassierer ausgezahlt. Falls bei Ortsverein am Orte nicht vertreten ist, beim Ortsverbandskassierer G. Kopschmieder, Mühlstraße 28.

Yserlohn (Ortsverb.) Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pf. Ortsverbandsbeitrag bei ihrem Ortsverbandskassierer oder beim Ortsverbandskassierer Karl Münner, Wallischei 28.

Yserlohn (Ortsverb.) Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten ein Ortsbeitrag von 75 Pf. im Verbandslokal „Zum Rheintal“ (Rheinstr. 4.)

Yserlohn (Ortsverb.) Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten 0,75 Mk. bei dem Ortsverbandskassierer E. Herrmann, Markt 32.

Yserlohn-Altmasser (Ortsverb.) An Durchreisende Unterbringungs-Marken beim Ortsverbandskassierer Hermann Baumann, Altmasser, Freibergerstr. 29. Herbergen in Altmasser: Gathhof, Schwärzer Mäler, in Waldenburg: Herberge „Zur Heimat“.

Yserlohn (Ortsverb.) Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsverbandsbeitrag im Betrage von 75 Pf. bei dem Verbandskassierer Emil Franzke, Bismarckstr. 8, wochentags abends 6 1/2-8 1/2 Uhr.

Yserlohn (Ortsverb.) Ortsverbandsbeitrag für durchreisende Kollegen bei G. Peater, Friedr. Richplatz 18.

Yserlohn-Salen (Ortsverb.) Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten eine Unterbringung von 75 Pf. beim Verbandskassierer Kollegen W. Schriener in Sprottau, Hagenstraße 10. Arbeitsnachweis ebenfalls.

Yserlohn i. Sch. Der Kreisverband des Ortsverbandes der Deutschen Gewerksvereine befindet sich beim Koll. Aug. Drögebrodt, Herbermann 2. Die Ortsverbandsbeiträge für durchreisende Kollegen werden ebenfalls ausgezahlt.

Yserlohn in Böhmen. Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten ein Nachtquartier und Frühstück oder eine Strome Kesselfeuerung in der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes deutsch-nationaler Arbeiter. Vereinigungen, Eilfabrikstraße 8.

Yserlohn (Ortsverb.) Durchreisende Kollegen erhalten die Unterbringung beim Ortsverbandskassierer Wlff. Koffas, Rottbuler Straße 15.

Yserlohn (Ortsverb.) Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsverbandsbeitrag in Höhe von 50 Pf. beim Kassierer Heinrich Breka u. R. Ruffenstr. 48.

Yserlohn (Ortsverb.) Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsverbandsbeitrag in Höhe von 50 Pf. beim Kassierer Heinrich Breka u. R. Ruffenstr. 48.

Yserlohn (Ortsverb.) Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsverbandsbeitrag in Höhe von 50 Pf. beim Kassierer Heinrich Breka u. R. Ruffenstr. 48.

Yserlohn (Ortsverb.) Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsverbandsbeitrag in Höhe von 50 Pf. beim Kassierer Heinrich Breka u. R. Ruffenstr. 48.